

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neckartailfingen am 23. Januar 2024 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30 EUR,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45 EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 EUR.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

(1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 EUR je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

(2) Für die sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, erhalten Gemeinderäte eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen gemäß § 1 Abs. 2. Für die Berechnung der Durchschnittssätze gilt § 2 sinngemäß.

§ 4

Entschädigung für HVO-Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Helfer-Vor-Ort (HVO) Gruppe erhalten für Ihre Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstauffall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 EUR.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 5

Aufwandsentschädigungen bei Wahlen, Volksabstimmungen, Bürgerentscheiden

Als Entschädigung für die Wahlhelfer in den Wahlbezirken sowie die Mitglieder der Briefwahlausschüsse bei Wahlen, Bürgerentscheiden wird eine pauschale Aufwandsentschädigung je Wahltag in Höhe von 60,00 EUR gewährt.

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für die Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. Januar 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Neckartaifingen, den 24.01.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Gogel'.

Wolfgang Gogel
Bürgermeister

